Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Römisches Privatrecht

Einheit 9:
Abgeleiteter Eigentumserwerb

PD Dr. Jörg Domisch

12. November 2026



Quelle: https://www.gala.de/lifestyle/food/gesund-oder-ungesund--auf-dieses-brot-sollten-sie-lieber-verzichten-22582178.html

Ablauf Einheit 9

I. Grundprinzipien

II. *mancipatio*

III. Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

IV. *traditio ex iusta causa*

I. Grundprinzipien

Erwerbsarten

originär ⟷ derivativ

originär	derivativ
Aneignung (*occupatio*)	*traditio ex iusta causa*
Verbindung (*accessio*)	Manzipation (*mancipatio*)
Vermischung/Vermengung (*confusio*/*commixtio*)	Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)
Verarbeitung (*specificatio*)	Ersitzung (*usucapio*)

I. Grundprinzipien

Erwerbsarten

originär ⟷ derivativ

Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung (*confusio*/*commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

traditio ex iusta causa

Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)



Rn. 153: *mancipatio*, *in iure cessio* und *usucapio* unterfallen dem *ius civile*

I. Grundprinzipien

Erwerbsarten

Erwerbsakt + Legitimation des Geschäftspartners

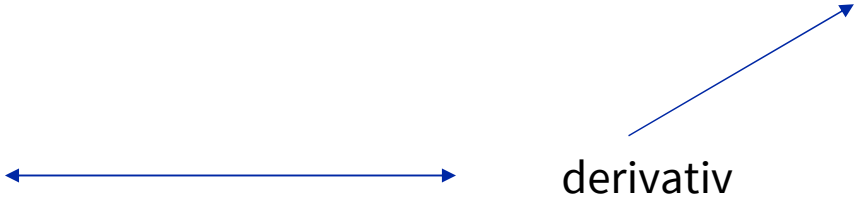

Aneignung (*occupatio*)

Verbindung (*accessio*)

Vermischung/Vermengung (*confusio*/*commixtio*)

Verarbeitung (*specificatio*)

traditio ex iusta causa

Manzipation (*mancipatio*)

Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*)

Ersitzung (*usucapio*)

I. Grundprinzipien

Wirkungsweise des Erwerbsakts

abstrakt ⟷ **kausal**

Erwerbsakt als solcher überträgt Eigentum

Erwerbsakt setzt zusätzlich einen Rechtsgrund voraus, der ausserhalb des Akts als solchem liegt

I. Grundprinzipien

Wirkungsweise des Erwerbsakts

abstrakt ⟷ **kausal**

Erwerbsakt als solcher überträgt Eigentum

mancipatio*, *in iure cessio

Erwerbsakt setzt zusätzlich einen Rechtsgrund voraus, der ausserhalb des Akts als solchem liegt

traditio ex iusta causa

I. Grundprinzipien

Rückabwicklung bei fehlender *causa*

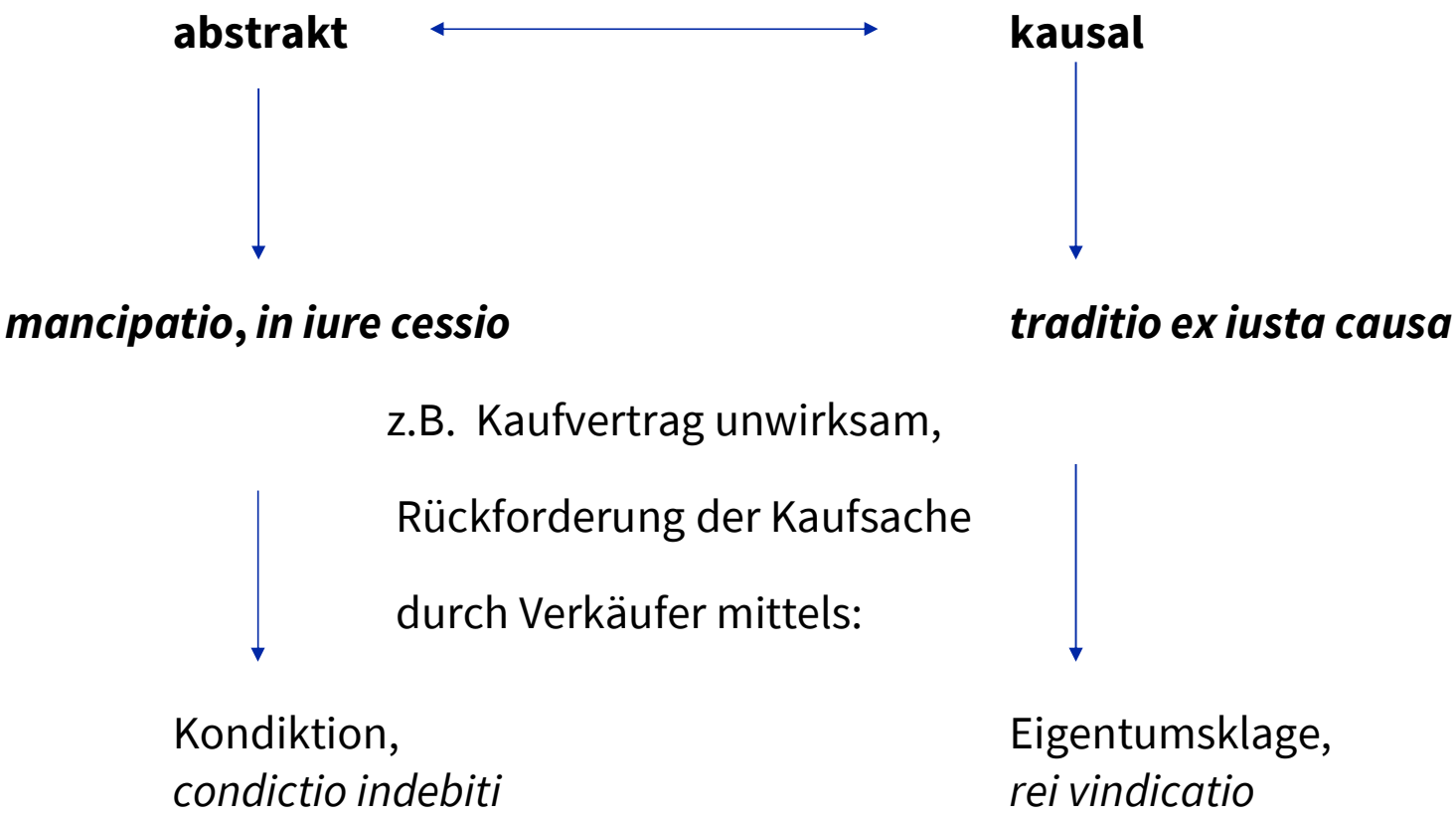

I. Grundprinzipien

Beispiel für ein kausales Erwerbsgeschäft

Sie kaufen beim Bäcker ein Brot. Die Verkäuferin reicht es Ihnen über die Theke und Sie bezahlen es.

Antikes Rom: 

Rn. 164: **D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt**

Die einfache Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

I. Grundprinzipien

Verhältnis Eigentumsübertragung und Kauf, Terminologie

Rn. 154: **D. 50.16.67pr. Ulpianus im 76. Buch zum Edikt**

Eine Sache, die im Eigentum des Verkäufers bleibt, kann man nicht zutreffend als "veräussert" bezeichnen, wohl aber als "verkauft".

I. Grundprinzipien

Verhältnis Eigentumsübertragung und Kauf, Terminologie

Rn. 154: **D. 50.16.67pr. Ulpianus im 76. Buch zum Edikt**

Eine Sache, die im Eigentum des Verkäufers bleibt, kann man nicht zutreffend als "veräussert" bezeichnen, wohl aber als "verkauft".

d.h. zwei Ebenen:

schuldrechtliches Geschäft	**sachenrechtliches Geschäft**
Kaufvertrag	**Eigentumsübertragung**

I. Grundprinzipien

Verhältnis Eigentumsübertragung und Kauf, Doppelverkauf

1) A ist Eigentümer eines goldenen Rings.

2) A schliesst einen Kaufvertrag mit B. Zu einer Übergabe des Rings kommt es zunächst nicht.

3) Wenig später tritt C an A heran und bietet ihm einen höheren Betrag für den Ring, als den, der zwischen A und B als Kaufpreis vereinbart ist. A schliesst daraufhin einen Kaufvertrag mit C.

4) A übergibt den Ring an C.

Wie ist die Rechtslage?

vgl. auch Rn. 156

I. Grundprinzipien

Legitimation des Veräusserers

Rn. 158: **D. 50.17.54 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt**

Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hatte (*Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet*).

I. Grundprinzipien

Legitimation des Veräusserers

Rn. 158: **D. 50.17.54 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt**

Niemand kann mehr an Recht auf einen anderen übertragen, als er selbst hatte (*Nemo plus iuris ad alium transferre potest, quam ipse haberet*).

➡ kein gutgläubiger Erwerb wie im heutigen ZGB, lediglich Ersitzungsmöglichkeit

I. Grundprinzipien

Verkauf einer fremden Sache

Rn. 159: **D. 41.3.44.1 Papinianus im 23. Buch der Rechtsfragen**

Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt, ist anerkannt, dass der Zeitpunkt der Übergabe zu berücksichtigen ist und die Sache mein Eigentum wird.

I. Grundprinzipien

Verkauf einer fremden Sache

Rn. 159: **D. 41.3.44.1 Papinianus im 23. Buch der Rechtsfragen**

Wenn du mir, der ich dies weiss, eine fremde Sache verkaufst, sie aber erst zu der Zeit übergibst, an der es der Eigentümer genehmigt, ist anerkannt, dass der Zeitpunkt der Übergabe zu berücksichtigen ist und die Sache mein Eigentum wird.

➡ Kaufvertrag kann wirksam über fremde Sache geschlossen werden, vgl. auch Rn. 409; wirksame Veräusserung setzt aber Zustimmung des Eigentümers voraus

II. *mancipatio*

vorhandenes Vorwissen

II. *mancipatio*

vorhandenes Vorwissen

- Differenzierung zwischen *res mancipi* und *res nec mancipi*, vgl. Rn. 71 (Einheit 4) + Rn. 161
- formalisiertes und ritualisiertes Geschäft zur Eigentumsübertragung
- abstrakte Wirkung
- Zweck: Publizität herstellen bei Geschäften über wirtschaftlich relevante Güter in bäuerlicher Gesellschaft
- Institut des *ius civile*, d.h. Sonderrecht römischer Bürger
- durch Interpolationen im Corpus Iuris getilgt

II. *mancipatio*

Geschäft der *mancipatio*

Rn. 161: **Gai. Inst. 1, 119-120**

(119) Und zwar ist die Manzipation, wie auch schon gesagt, eine Art symbolischen Verkaufs, und gerade dieses Rechtsinstitut ist Sonderrecht der römischen Bürger. Dieses Geschäft wird folgendermassen durchgeführt: Unter Hinzuziehung von mindestens fünf Zeugen, die mündige römische Bürger sind, sowie eines weiteren Mannes derselben Rechtsstellung, der eine kupferne Waage hält und «Waagehalter» heisst, fasst derjenige, der durch Manzipation erwirbt, die Sache an und spricht folgendermassen: Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört, und er soll durch mich gekauft sein mit diesem Kupferstück und mit dieser kupfernen Waage; darauf schlägt er mit dem Kupferstück an die Waage und gibt dieses Kupferstück demjenigen, von dem er durch Manzipation erwirbt, sozusagen an Stelle des Kaufpreises.

(120) Auf diese Weise werden sowohl Sklaven als auch freie Personen manzipiert. Auch Tiere, die Manzipiumsachen sind, wozu Rinder, Pferde, Maultiere und Esel zählen, sowie sowohl städtische als auch ländliche Grundstücke, soweit sie selbst Manzipiumsachen sind, wie es die italischen sind, werden gewöhnlich auf dieselbe Weise manzipiert.

II. *mancipatio*

verwandte Geschäfte

- Entlassung aus der Hausgewalt, *emancipatio*
- Testamentserrichtung mittels *mancipatio familiae*
- Treuhand, *fiducia*
- Adoption
- u.a.

III. *in iure cessio*

Einordnung der *in iure cessio*

- abstraktes Geschäft zur Eigentumsübertragung an *res mancipi*
- keine Mitwirkung von Zeugen erforderlich
- Vornahme vor dem Prätor
- angelehnt an alte Eigentumsklage per *legis actio*, vgl. Rn. 113

III. *in iure cessio*

alte Eigentumsklage, *legis actio sacramentum in rem*

Rn. 113: **Gai. Inst. 4, 16**

Wenn dinglich geklagt wurde, wurden bewegliche Sachen und sich selbst bewegende, vorausgesetzt, dass sie zum Gerichtsort hergebracht oder hergeführt werden konnten, am Gerichtsort auf folgende Weise unter Berufung auf das Eigentum herausverlangt: Derjenige, der die Eigentumsbehauptung erhob, hielt eine Rute; dann berührte er die Sache selbst, zum Beispiel einen Menschen, und sprach folgendermassen: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört; gemäss seiner Rechtsstellung, wie ich gesagt habe, sieh her, habe ich ihm den Stab angelegt»; und zugleich legte er dem Menschen die Rute an. Der Gegner sprach und tat dasselbe in ähnlicher Weise. (…)

III. *in iure cessio*

Geschäft der *in iure cessio*

Rn. 162: **Gai. Inst. 2, 24**

Und zwar wird eine Abtretung vor Gericht (*in iure cessio*) auf folgende Weise durchgeführt: Vor einem Magistrat des römischen Volkes, nämlich dem Prätor, fasst derjenige, dem die Sache vor Gericht abgetreten wird, die Sache an und spricht: «Ich behaupte, dass dieser Mensch nach quiritischem Recht mir gehört»; nachdem dieser sein Eigentum behauptet hat, fragt der Prätor daraufhin den Abtretenden, ob er eine Gegenbehauptung aufstelle; wenn dieser das verneint oder schweigt, spricht der Prätor nunmehr die Sache dem zu, der sein Eigentum behauptet hat; und dies nennt man eine Spruchformelklage (*legis actio*). Das kann auch in den Provinzen bei deren Statthaltern durchgeführt werden.

IV. *traditio ex iusta causa*

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Besitzübertragung mittels *traditio*  **tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa***

IV. *traditio ex iusta causa*

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Besitzübertragung mittels *traditio* + **tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa***

Rn. 163: **Epit. Ulp. 19, 7**

Eine Besitzübergabe (*traditio*) ist im eigentlichen Sinne die Veräusserung der Nicht-Manzipiumsachen. Wir erlangen das Eigentum an diesen Sachen durch die Besitzübergabe selbst, nämlich, wenn sie uns aus rechtmässigem Grund (*iusta causa*) übergeben worden sind.

Rn. 164: **D. 41.1.31pr. Paulus im 31. Buch zum Edikt**

Die einfache Übergabe (*traditio*) überträgt das Eigentum niemals, sondern nur, wenn Verkauf oder ein anderer rechtmässiger Grund (*iusta causa*) vorangegangen ist, aufgrund dessen die Übergabe erfolgt.

IV. *traditio ex iusta causa*

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Besitzübertragung mittels *traditio*



tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa*

vgl. die Anforderungen an Besitzübertragung in Einheit 6

z.B. Kauf, Darlehen, Schenkung, Mitgift, Erfüllung einer Schuld

IV. *traditio ex iusta causa*

Dissens hinsichtlich der *causa*?

Rn. 166: **D. 41.1.36 Julianus im 13. Buch der Digesten**

Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testament verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation.

Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht übergebe, es dir zu schenken, und du es, mit der Vorstellung, es sei ein Darlehen annimmst, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.

IV. *traditio ex iusta causa*

Dissens hinsichtlich der *causa*?

Rn. 166: **D. 41.1.36 Julianus im 13. Buch der Digesten**

Wenn wir über den Gegenstand der Übergabe einig, über deren Grund aber verschiedener Ansicht sind, so sehe ich nicht ein, warum die Übergabe wirkungslos sein soll; z. B. ich glaube, dir aus einem Testament verpflichtet zu sein, ein Landgut übergeben zu müssen, und du glaubst, es gebühre dir aufgrund einer Stipulation.

Denn so ist es ja auch bekannt, dass, wenn ich dir bares Geld in der Absicht übergebe, es dir zu schenken, und du es, mit der Vorstellung, es sei ein Darlehen annimmst, das Eigentum auf dich übergeht, und sich kein Hindernis daraus ergibt, dass wir über den Rechtsgrund des Gebens und des Empfangs verschiedener Ansicht gewesen sind.

→ Ausnahme: wirksamer Erwerb mittels *traditio* ohne wirksamen Erwerbsgrund

IV. *traditio ex iusta causa*

Voraussetzungen des Eigentumserwerbs

Besitzübertragung mittels *traditio*

+

tauglicher Erwerbsgrund, *iusta causa*

vgl. die Anforderungen an Besitzübertragung in Einheit 6

z.B. Kauf, Darlehen, Schenkung, Mitgift, Erfüllung einer Schuld

relevante Sonderfälle:

- *traditio longa manu*, Rn. 167

- *traditio brevi manu*, Rn. 168

- Besitzkonstitut, Rn. 169

IV. *traditio ex iusta causa*

traditio longa manu

Rn. 167: **D. 46.3.79 Iavolenus im 10 Buch seiner Briefe**

Wenn du das Geld oder was auch immer du mir schuldest nach meiner Anweisung vor meinen Augen ablegst, wirst du umgehend von deiner Verbindlichkeit befreit, und die Sache wird sofort mein Eigentum. Denn diesfalls ist, weil sich die Sache im körperlichen Gewahrsam von niemandem befindet, die Rechtslage so zu beurteilen, dass sie mir erworben wurde, indem sie gleichsam mit langer Hand übergeben worden ist.

IV. *traditio ex iusta causa*

traditio brevi manu

Rn. 168: **Inst. Just. 2.1.44**

Bisweilen genügt auch ohne Übergabe der blosse Wille des Eigentümers, um eine Sache zu übereignen, zum Beispiel, wenn jemand eine Sache, die er dir geliehen oder vermietet oder bei dir hinterlegt hat, dir verkauft oder schenkt. Obgleich er dir nämlich die Sache nicht aus diesem Grund übergeben hat, wird sie dennoch allein dadurch, dass er sie dir zu Eigentum überlässt, sogleich dein Eigentum, wie wenn sie zu diesem Zweck übergeben worden wäre.

IV. *traditio ex iusta causa*

Besitzkonstitut

Rn. 169: **D. 6.1.77 Ulpianus im 17. Buch zum Edikt**

Eine Ehefrau schenkte jemandem, der nicht ihr Ehemann war, brieflich ein Grundstück und pachtete es sogleich von diesem zurück; dazu lässt sich die Ansicht vertreten, dass ihm die dingliche Klage zusteht, so als ob er durch die Frau selbst, in deren Eigenschaft als Pächterin, den Besitz erworben hätte. (...)